



Herrn
Leiter der Bundesstelle
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Abteilungsleiter Recht

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstr. 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL
FAX
E-MAIL bmvgr@bmvg.bund.de

BETREFF **Stellungnahme zum Bericht über Ihren Besuch in der Vollzugseinrichtung im Fliegerhorst am Standort Cochem/Büchel am 26. April 2022**

- BEZUG 1. Nationale Stelle, 23. Mai 2022, Besuchsbericht über den Besuch der Südpfalz-Kaserne 26. April 2022 (Zeichen 223/2/22)
2. Nationale Stelle, 31. Mai 2022, Besuchsbericht über den Besuch des Fliegerhorsts am Standort Cochem/Büchel 26. April 2022 (Zeichen 223/2/22)

- ANLAGE 1. Beschäftigungsplan
2. Wochenübersichten
Gz 39-78-04/A1/V6

Berlin, 27. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Adam,

für Ihre Schreiben vom 23. und 31. Mai 2022, mit denen Sie mir Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem Besuchsbericht geben, danke ich Ihnen.

Zu Ihren Feststellungen und Beobachtungen bei Ihrem Besuch in Büchel nehme ich wie folgt Stellung:

Laufender Vollzug des Strafarrests

(im Folgenden: die Arrestperson) befindet sich aufgrund eines Antrags der Staatsanwaltschaft Koblenz zur Vollziehung eines Strafarrests von 6 Monaten in der

Vollzugseinrichtung der Bundeswehr am Standort Fliegerhorst Cochem/Büchel. Die Durchführung des Strafarrests richtet sich nach der Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendarrest und Disziplinarrest durch Behörden der Bundeswehr (BwVollzO) sowie den Vollzugsvorschriften der Bundeswehr.

Ihre Befürchtung, der konkrete Vollzug könnte aufgrund der Rahmenbedingungen gegen die Menschenwürde verstoßen, kann ich zwar nachvollziehen, teile sie im Ergebnis jedoch nicht.

Es ist zutreffend, dass die Arrestperson bislang nicht am Tagesdienst teilgenommen hat. Für diese Ausnahme von der Sollvorschrift von § 10 Abs. 1 der Bundeswehrevollzugsordnung bestanden aus Sicht der entscheidenden Vorgesetzten gewichtige Gründe. Eine Teilnahme am Dienst bei seiner eigenen Einheit, dem Zentrum Innere Führung in Koblenz, kam aufgrund der Entfernung von 60 km nicht in Betracht. Eine Verwendung am Standort Fliegerhorst Cochem/Büchel war aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen. Aufgrund seines besonderen Auftrags unterliegt der Fliegerhorst Cochem/Büchel besonders strengen Sicherheitsanforderungen. Für eine Verwendung dort ist eine Sicherheitsüberprüfung 2 mit Sabotageschutz zwingend erforderlich. Eine solche war kurzfristig nicht zu erlangen, im Übrigen war mit einer erfolgreichen Überprüfung im Hinblick auf die Delinquenz der Arrestperson nicht zu rechnen, da sie das erforderliche Vertrauen hierfür zurzeit nicht genießt. Letztlich hatten die Vorgesetzten bei der Suche nach einem geeigneten Vollzugsstandort Cochem/Büchel trotzdem den Vorzug gegeben, um einen heimatnahen Vollzug mit der Möglichkeit regelmäßigen Privatbesuchs zu gewährleisten.

Die Entscheidung, dass die Mahlzeiten innerhalb des Arrestraums unter Aufsicht des Offiziers vom Wachdienst einzunehmen sind, resultierte aus der nachvollziehbaren Befürchtung, dass die Arrestperson unbeaufsichtigte Essenspausen in der Truppenküche nutzen könnte, um sich erneut unerlaubt von seiner Truppe zu entfernen.

Während der Zeit des Arrests wurde die Arrestperson in ausbildungsfördernder Weise beschäftigt. Ihr wurden Fachaufgaben gestellt, die ihre Verwendung als Medienproduktionssoldaten betreffen. Die Arbeitsergebnisse wurden wöchentlich mit dem Vorgesetzten der Arrestperson erörtert. Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Beschäftigungsplan (Anlage 1). Aus den beiliegenden Wochenübersichten ergibt sich, dass durch Arztbesuche in

Koblenz; Spaziergänge; Besuche des Truppenpsychologen, des Disziplinarvorgesetzten und von Familienangehörigen für ausreichend Abwechslung gesorgt wurde (Anlage 2). Außerdem ist es der Arrestperson gestattet, per Videotelefonie Kontakt zur Lebenspartnerin und der Familie zu halten. Daher ist der vorliegende Arrestvollzug mit den Umständen des Strafvollzugs, den das Kammergericht Berlin in seiner von Ihnen zitierten Entscheidung für menschenunwürdig erachtet hat, auch nicht vergleichbar. Dort war die rechtliche Zulässigkeit des Vollzugs der Strafhaft unter täglichem Einschluss von 23 Stunden ohne Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten, ohne Gruppenangebote im weiteren Sinne und ohne jeden sozialen Austausch zu prüfen.

Vor dem Hintergrund der Dauer des Strafarrests habe ich das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr gebeten, eine Teilnahme am Tagesdienst – notfalls in anderen Liegenschaften der Bundeswehr – sowie die Vertretbarkeit einer Verpflegungsteilnahme in der Truppenküche, erneut zu prüfen.

Seit dem 22. Juni 2022 wird der Soldat im Geschäftszimmer des Stabes Fliegerhorstgruppe des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 in Brauheck als Geschäftszimmersoldat eingesetzt, er nimmt dort am Tagesdienst teil und darf seine Mahlzeiten dort in der Truppenküche einnehmen.

Bauliche Beschaffenheit des Arrestraums

Bei dem Arrestraum handelt es sich um einen Raum „alter Bauart“. Gemäß der baulichen Vorschrift (C1-1810-0-6002 GIF Truppenunterkunft) haben Arresträume älterer Art eine Fläche von mindestens 7,00 qm und höchstens 9,00 qm vorzuweisen. Mindestanforderungen für die Breite von Arresträumen sind hier nicht ersichtlich. Im vorliegenden Fall hat der Raum eine Fläche von 7,88 qm (Anlage 10) und ist folglich baulich geeignet. Tatsächlich ist das Fenster hoch angesetzt, da sich das Wachgebäude und damit auch der Arrestraum an der Hauptwache des Fliegerhorsts Cochem/Büchel befindet. Hierdurch soll eine Kontaktaufnahme der Arrestperson nach außen vermieden, jedoch Tageslichteinfall gewährleistet werden. Ersteres gilt insbesondere für den Standort Fliegerhorst Cochem/Büchel, der besonders medienpräsent und regelmäßig Mittelpunkt von Kundgebungen und Demonstrationen ist. Durch die hohe Anordnung des Fensters wird somit auch die Privatsphäre der Arrestperson geschützt.

Zu Recht haben Sie den nicht ausreichenden Sichtschutz des Toilettenbereichs moniert. Eine Prüfung hat ergeben, dass der Toilettenbereich tatsächlich nicht umfänglich den Vorgaben der baulichen Vorschriften für Arresträume entspricht. Dort ist ein Sichtschutz mit einer Höhe 1,00 m vom Boden gefordert, welcher eine schemenhafte Ansicht ermöglicht. Vorhanden ist lediglich ein halbdeckender Sichtschutz mit den Maßen 100 cm mal 30 cm, der in einer Höhe von 60 cm angebracht ist. Dem Kasernenkommandanten wurde aufgegeben, unverzüglich über einen Direktauftrag einen entsprechenden Sichtschutz zu beschaffen und binnen einer Woche verbauen zu lassen.

Ausstattung der Arresträume mit von innen schaltbaren Nachtlichtern

Die angeordnete Ausstattung der Arresträume mit von innen schaltbaren Nachtlichtern schreitet voran. Am Standort Regen wurde mit der Installation bereits begonnen, an weiteren Standorten wurde das Material bestellt und befindet sich im Zulauf. Gleichwohl wird es noch etwas dauern, bis sämtliche Arresträume der Bundeswehr umgerüstet worden sind. Dies gilt vor allem dann, wenn die Arresträume im Rahmen anstehender größerer Infrastrukturmaßnahmen modernisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag